

hat. Martin Baier präsentiert zahlreiche Aufnahmen der Vorkriegszeit, dann dasselbe Motiv im kriegszerstörten und schließlich im heutigen Zustand. Die Begleittexte bleiben dabei sehr zurückhaltend und beschränken sich auf kurze geschichtliche Informationen. Dies genügt angesichts der Bildaussagen vollauf. Ein Nachwort von Folker Förtsch beschließt diesen Band, der nicht nur für Crailsheimer interessant sein dürfte.

Andreas Kozlik

Niedernhall

Sigurd Käser: Stadtwald Niedernhall. Hrsg.: Stadt Niedernhall, 2000, 308 S., zahlr. Abb. IR

Sigurd Käser war 42 Jahre als Revierleiter für den Stadtwald Niedernhall verantwortlich. Durch diese auch für Forstleute lange Tätigkeit an einem Ort gewann er sehr gute Einblicke in das lokale Ökosystem Stadtwald, die er nun in seiner Abhandlung über den Stadtwald Niedernhall für daran interessierte Personen aufgearbeitet hat. Auch wenn das Buch dem forstlich vorgebildeten Leser als Lektüre empfohlen werden kann, so wendet es sich doch besonders an den an seinem Stadtwald interessierten Bürger von Niedernhall. Hier findet er verdeutlicht durch Bildmaterial eine Fülle an geschichtlichen, naturwissenschaftlichen (Geologie, Klimatologie, Bodenkunde, Flora, Fauna etc.) und vor allem auch forstlichen Informationen, die – leider teilweise über das Buch zerstreut – hervorragendes Hintergrundwissen über den städtischen Wald bieten, das der Leser dann bei einer Wanderung vor Ort, also in der Waldabteilung selbst, vertiefen kann. Dabei kann sich der eilige Leser das erforderliche Rüstzeug zunächst auch aus dem mit instruktiven Bildern versehenen Abschnitt 7 „Besonderheiten des Stadtwalds“ beschaffen. In diesem Abschnitt werden nicht nur die einzelnen Waldabteilungen des Stadtwalds beschrieben, sondern besonders ausführlich auch alle im Stadtwald vorkommenden Baumarten hinsichtlich ihrer Verbreitung, ihrer Standortsansprüche und Gefährdung, aber auch hinsichtlich ihrer waldbaulichen Eigenschaften und wirtschaftlichen Verwertbarkeit. Dazu kommt eine ausreichende Darstellung von Flora und Fauna. Gerade hier vermisst man jedoch eine handliche Übersichtskarte des Stadtwalds mit den wichtigsten Informationen (Abteilungsnetz, Wege, Baumartenverteilung u. a.). Zum Schluss erhält der Leser zwei Wandervorschläge, bei denen er an zehn bzw. 12 Punkten auf die zu beobachtenden Bodendenkmale, auf Zeugnisse ehemaliger Landbewirtschaftung sowie auf ökologische Besonderheiten aufmerksam gemacht wird. Hier wünscht sich nun der interessierte Wanderer ergänzende Hinweise auf den vorhandenen Baumbestand, seine Entstehung und seine künftige Bewirtschaftung – vielleicht regt dieser Wunsch die Herausgabe eines handlichen Wanderführers durch den Stadtwald an. Käser's „Stadtwald Niedernhall“ sollte vor allem von den Räten der Stadt gelesen werden, damit „dem Stadtwald trotz der derzeit geringeren Erträge, die schon Jahrhunderte währende Wertschätzung durch Stadtverwaltung, Gemeinderat und Bürger erhalten bleibt“.

Fritz Schall

Schwäbisch Hall

Beate Iländer: Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Schwäbisch Hall vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende der Reichsstadtzeit (1648–1806) (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Schwäbisch Hall 15), Schwäbisch Hall 2001, 334 S., mit Abb.

Bekanntlich gehörte Schwäbisch Hall im Alten Reich zu den größten und einflussreichsten Reichsstädten. Es umfasste nicht nur das eigentliche Stadtgebiet, sondern verfügte über ein weit ausgedehntes Territorium im Umland. Nur Nürnberg und Ulm beherrschten ein größeres Gebiet. Ende des 18. Jahrhunderts bewohnten es 16.000 Einwohner, davon im engeren Stadtbereich 5.000. Wie aber war diese einflussreiche Reichsstadt politisch verfasst und wie wurde sie verwaltet?

Die im Sommersemester 2000 von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen angenommene Dissertation von Beate Iländer beantwortet diese beiden Fragen detailreich. Die

Untersuchung setzt mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges ein. Der Westfälische Friede 1648 hatte eine Anerkennung der Landeshoheit der Reichsstädte und mit dem *ius reformandi* eine weitgehende Souveränität in religiösen Angelegenheiten gebracht. Das Ende des untersuchten Zeitraumes bildet die Mediatisierung 1803 durch Württemberg und die Eingliederung der ehemals freien Reichsstadt in den württembergischen Staat in der Folgezeit. In diesen rund 160 Jahren war die reichsstädtische Verfassung und Verwaltung Schwäbisch Halls am weitesten ausgeprägt, was eine gründliche Analyse möglich und lohnend macht.

Der Westfälische Friede brachte für Hall keine vollständige Souveränität im heutigen Sinne. Das Territorium der Reichsstadt blieb vielfältig durchsetzt von Hoheitsrechten benachbarter Herrschaften wie beispielsweise Hohenlohe, Württemberg und Limpurg, die Illänder im Einzelnen darlegt. Anschließend betrachtet sie die äußeren Verhältnisse der Reichsstadt. Darunter fasst sie ihre Beziehungen zum Kaiser, dem sie unmittelbar unterstellt war, ihre Mitgliedschaft im Schwäbischen Kreis und ihre Verbindungen zu den benachbarten Reichsstädten. Die Analyse der Untertanen zeigt eine große Heterogenität hinsichtlich der Rechte und Pflichten. Der Status war unterschiedlich für die Bürger, die Beisitzer oder Schutzverwandten, die Geduldeten, die Untertanen auf dem Land und die Schutzverwandten auf dem Land. Sie alle hatten jeweils andere Rechte und Pflichten inne. Der seit 1309 belegte Rat beanspruchte die oberste Staatsgewalt und war Gesetzgeber, Regierung und Gerichtsinstanz zugleich. Seine Organe und seine Geschichte werden detailliert dargelegt. In der Gerichtsverfassung kam dem Rat die oberste Gerichtsbarkeit zu. Daneben existierte eine Vielzahl von Untergerichten. Auch das Haller Zunftwesen wird in die Betrachtung einbezogen, da die Zünfte Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeiten ausübten.

Die Analyse der reichsstädtischen Verwaltung muss sich mit einer Vielzahl von Einrichtungen befassen. Man staunt, wie vielfältig die reichsstädtische Verwaltung in Hall war. Sie umfasste Institutionen des Polizeiwesens, worunter man nicht nur – wie heute – die Abwehr von Gefahren fasste, sondern auch die Wohlfahrt und Daseinsvorsorge. Dem dienten Institutionen wie das Stadtschultheißenamt, die Landämter, das Bauamt, der Marktmeister und die Fleischschätzer. Zum Liegenschafts- und Finanzwesen als dem zweiten größeren Bereich gehörten alle die unterschiedlichen Einnahmen der Stadt eintreibenden und verwaltenden Einrichtungen wie die Steuerstube, die Zollverwaltung und viele andere. Weiterhin gehörten hierzu wirtschaftende Einrichtungen wie die Kastenpflege, die Dorfmühlenpflege, die Forstverwaltung und die Salinenverwaltung. Unter städtischer Aufsicht standen weiterhin kirchliche Güter und mildtätige Stiftungen, Schulen und Kirchen mit jeweils speziellen Behörden. Außerdem verfügte die Stadt über militärische Einrichtungen.

Schwäbisch Hall betrieb als Reichsstadt wie andere Territorien eine regelrechte Territorialpolitik. Ziel war es, durch Zuerwerb das eigene Territorium zu vergrößern und möglichst zu arrondieren. Das reichsstädtische Territorium umfasste neben dem Stadtgebiet immerhin sieben Ämter: Kocheneck, Rosengarten, Schlicht, das Amt jenseits der Bühler, Ilshofen, Vellberg und Honhardt. Die Einwohnerschaft aller Ämter betrug Ende des 18. Jahrhunderts etwa 11.000 Einwohner, mehr als doppelt soviel wie die Stadt Hall selbst mit 5000. Eine institutionalisierte Vertretung der Bevölkerung aller Ämter gab es in Schwäbisch Hall anders als bei anderen Reichsstädten nicht. Allenfalls das Kollegium der sieben Amtleute konnte die Landschaft vertreten. Verwaltungseinheit der untersten Ebene war die Gemeinde mit zahlreichen Organen und Verwaltungen.

Illänder widmet sich auch der Frage nach den demokratischen Elementen der Stadtverfassung und nach demokratischen Bewegungen in der Reichsstadt. Sie verneint eine institutionalisierte demokratische Mitwirkung der Bürger und stellt für die gesamte Zeit zwischen 1648 und 1803 oligarchische Herrschaftsstrukturen fest, die nie aufgebrochen oder aus eigener Kraft in Frage gestellt wurden.

Die Auflösung der Reichsstadt und die Einbindung in die württembergische Verwaltung vollzogen sich in mehreren Schritten. Dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 ging bereits die militärische und zivile Inbesitznahme durch Württemberg im Herbst 1802 voraus. Hall wur-

de zunächst einem eigenen Staat „Neuwürttemberg“ mit der Hauptstadt Ellwangen eingegliedert. Durch das Organisationsmanifest von 1806 wurde schließlich Alt-Württemberg mit Neuwürttemberg zu einem Staat vereinigt. Hiermit fand die Eingliederung Schwäbisch Halls und der anderen ehemals selbstständigen Territorien des Alten Reiches ihren Abschluss. Dem württembergischen Staat erst gelang 1819 mit der Einführung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden in die Verfassungsurkunde ein entscheidender Schritt zur Demokratisierung.

Die Untersuchung von Illänder basiert auf der sorgfältigen Auswertung vielfältigster verfassungsgeschichtlicher Quellen, vor allem aus dem Stadtarchiv in Schwäbisch Hall, in dessen Veröffentlichungsreihe sie erschienen ist. Die übersichtlich angeordneten Ausführungen des mit einem Orts- und Personenregister ausgestatteten Bandes ermöglichen auch ein gezieltes Nachschlagen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Schwäbisch Halls. Erläuternde Karten, Organisationsdiagramme und Illustrationen dienen der Veranschaulichung und der Auflockerung des Textes. Die Untersuchung ist ein gelungener und wertvoller Beitrag zur Geschichte der Reichsstadt Hall und der Geschichte Württembergisch Frankens insgesamt.

Peter Schiffer

Andreas Maisch: Zeitsprünge: Schwäbisch Hall, Erfurt (Sutton) 2003, 95 S., 162 Abb.

In bewährter Vorher-Nachher-Manier werden in diesem Band aus dem Stadtarchiv frühere Ansichten von Gebäuden und Plätzen in Schwäbisch Hall gegenwärtigen Situationen gegenübergestellt. Die meisten der älteren Aufnahmen waren bisher unveröffentlicht. Sie wurden, damit man sie gleich als solche erkennt, bräunlich getönt, während die neueren schlicht schwarz-weiß blieben.

Andreas Maisch hat die Gliederung der Broschüre nach den frühneuzeitlichen Beetlisten, den Vermögenssteuerlisten, angelegt. Sie teilten das Stadtgebiet in die unterschiedlichen Wohnquartiere der steuerpflichtigen Hausbesitzer auf. Die einzelnen Kapitel lassen sich wie im Rundgang durchschreiten.

Kleine Texte ergänzen die Ansichten. Sie berichten teilweise bereits Bekanntes, verbreiten andererseits aber noch frische Funde zur Stadtgeschichte: so über die ungeheuren Weilmengen, die Dr. Feyerabend 1703 in den Kellern des Löhner-Hauses hortete, über das „Damen-Café zur musikalischen Ecke“ in der Katharinen-Vorstadt um 1900 und über eine Reihe von Gebäuden, die jüdische Besitzer hatten.

Geschichtsfreundinnen und -freunde werden gelegentlich Angaben zum Zeitpunkt, an dem die älteren Fotografien entstanden sind, vermissen. Schließlich umfasst diese Spanne ungefähr siebenzig Jahre, sodass man immer wieder nach Anhaltspunkten auf den Fotos suchen muss, um sie zeitlich einordnen zu können.

Das ändert aber nichts daran, dass es unterhaltsam und anregend ist, Andreas Maisch bei seinen Zeitsprüngen durch die Stadt hinterher zu hüpfen.

Ulrike Marski

8.2 Andere Regionen

Bietigheim-Bissingen

Blätter zur Stadtgeschichte, Heft 14, hrsg. vom Archiv der Stadt Bietigheim-Bissingen, Bietigheim-Bissingen (Stadt) 1999, 338 S.

Die neun Beiträge dieses Bandes umfassen die Zeit vom hohen Mittelalter bis in die 1970er Jahre. Gerhard Fritz befasst sich eingehend mit der Frage, ob Bietigheim wie das benachbarte Besigheim einmal badisch war. Dazu untersucht er die Stellung der älteren und jüngeren Herren von Bietigheim und inwieweit es sich dabei um Lehensmänner der Markgrafen von Baden gehandelt haben könnte. Nach Fritz kann dies insbesondere für das 13. Jahrhundert angenommen werden. Dabei stützt er sich neben einigen personalen Verbindungen insbesondere auf Ge-